Vergabe von Reststunden im Einzelunterricht

Schriftliche Antragstellung: Reststunden, die zu Semesterbeginn nach Berücksichtigung der Unterrichtsansprüche aller Studierenden immer noch frei sind (Aushang beachten), können auch an Studierende ohne Anspruch vergeben werden. Für die Zuweisung einer Reststunde muss ein schriftlicher Antrag an Gereon Voß im PDF-Format per Mail gestellt werden. Der Antrag ist zu begründen: Warum besteht ein Bedarf für den zusätzlichen Unterricht?

Die Vergabe erfolgt aufgrund der vorgelegten Anträge durch Gereon Voß.

Es besteht **kein Anspruch** auf Zuweisung einer Reststunde. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Der Wunsch, in einem Fachsemester mit normalem Unterrichtsanspruch mehr Einzelunterricht als den regulären Anspruch von 1,5 SWS (ohne zusätzliche Gründe) zu belegen, kann (in der Regel) nicht zur Zuweisung einer weiteren Stunde führen.

Sinnvolle Begründungen für einen Antrag können z.B. sein:

- die Vorbereitung auf die Wiederholung einer nicht bestandenen fachpraktischen Prüfung (Kopie beifügen),
- die Vorbereitung zu einer fachpraktischen Prüfung, die erst in einem späten Fachsemester ohne Unterrichtsanspruch durchgeführt wird,
- Bedarf zum Nachholen von Unterricht aufgrund eines Auslandssemesters,
- Aufstockung eines bereits belegten Instruments von einer halben auf eine ganze Stunde (besonderen Bedarf begründen, Stellungnahme der Lehrkraft),
- Auffüllen eines noch unvollständigen Laufzettels / Gradebooks, insbesondere aufgrund eines im Ausland studierten Fachsemesters (schriftlicher Beleg).

Auch andere Gründe sind denkbar, können hier aber nicht vollständig aufgelistet werden.